

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Abtsgmünd am 28.01.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Offenhaltung der Ladengeschäfte

Aus Anlass des „**Abtsgmünder Frühling**“ am 25.04.2021 und des „**Abtsgmünder Herbst**“ am 19.09.2021 dürfen Verkaufsstellen in Abtsgmünd am **Sonntag, den 25.04.2021 und am Sonntag, den 19.09.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2 – Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 – Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a LadÖG handelt, wer den Vorschriften der Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Abtsgmünd, den 28.01.2021

Armin Kiemel
Bürgermeister